



Stand: 13. August 2021

Version: 1.0

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt

Tabelle

«Staatliche Massnahmen mit Auswirkungen auf die Kirchen»

Inhaltsverzeichnis

I. Staatliche Massnahmen	2
Distanzvorgaben	2
Maskentragpflicht	3
Contact Tracing	4
Veranstaltungen	5
Sportliche und kulturelle Aktivitäten	8
Verpflegung	8
Besuchsbeschränkungen	9
Homeoffice	9
Covid-19-Zertifikat	9
II. Staatliche Auskunftsstellen	10

I. Staatliche Massnahmen

Distanzvorgaben

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Distanz zwischen Personen mind. 1.5 m	<p><u>Keine Pflicht</u> zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat eingeschränkt ist; – bei <u>sportlichen und kulturellen Aktivitäten</u>. <p>Bei <u>Ergreifen von Schutzmassnahmen</u>, namentlich beim Einsatz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Personen gegebenenfalls weniger als 1.5 m betragen.</p> <p>Ausnahme bei in <u>Reihen</u> oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme).</p> <p><u>Besondere Festlegungen</u> gelten für Veranstaltungen (insbesondere darf bei Veranstaltungen, an denen der Zugang von Personen ab 16 Jahren nicht auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikats beschränkt ist, höchstens 2/3 der Kapazität der Einrichtung benutzt werden.)</p>	Bis auf Weiteres.
	Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf (im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen) nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.	Ausgenommen ist die Besetzung durch «Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist».	Bis auf Weiteres.

Maskentragpflicht

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Maskentragpflicht im Allgemeinen: <ul style="list-style-type: none"> • (einzig) in öffentlich zugänglichen Innenräumen (inkl. Kirchen und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden) • Ist in «öffentlich zugänglichen» Einrichtungen Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat beschränkt, müssen sämtliche vor Ort tätigen Personen, welche Kontakt haben zu Gästen, Kund/innen und Besucher/innen, ein Zertifikat vorweisen können, ansonsten gilt in Innenbereichen für alle Maskentragpflicht. • Im (nicht-öffentlich zugänglichen) Arbeitsbereich gilt Maskentragpflicht dort, wo dies der Kirchgemeinderat als Anstellungsbehörde definiert. 	Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Anlässe im Freien • Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat eingeschränkt ist • Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben • Kinder vor ihrem 12. Geburtstag • Personen, die (aufgrund eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können • Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (vorbehalten bleibt eine im Schutzkonzept verankerte Maskentragpflicht) • auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, «wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist; «auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen 	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» (EDI-Erläuterungen, S. 6 [Stand: 23.06.2021]) <ul style="list-style-type: none"> • Geimpfte oder genesene Bewohner/innen sozialmedizinischer Institutionen während bestimmter Zeit 	
	<u>Bildung</u> : Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II	Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.	Bis auf Weiteres.
	<u>Arbeitsplatz</u> : Maskentragpflicht gemäss den Festlegungen des Arbeitgebers (keine generelle Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, ausser für Mitarbeitende und weitere in öffentlich zugänglichen Einrichtungen tätige Personen [inkl. freiwillige Helfer/innen] ohne Covid-19-Zertifikat, die vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kund/innen und Besucher/innen. Können nicht alle ein Zertifikat vorweisen: generelle Maskentragpflicht in Innenbereichen)		Bis auf Weiteres.

Contact Tracing

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Wenn gemäss den rechtlichen Vorgaben weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss, und keine wirksamen Schutzmassnahmen (z.B. Anbringen geeigneter Abschränkungen) ergriffen werden:		Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>Erhebung von Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer; bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen zudem Sitzplatznummer) der anwesenden / teilnehmenden Personen.</p> <p>Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten eines Kontaktes pro Gruppe in Innenräumen von Restaurationsbetrieben.</p> <p>Über die staatlichen Mindestvorgaben hinaus kann ein <u>Schutzkonzept</u> ebenfalls die Erhebung von Kontaktdaten vorsehen (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer). Vgl. hierzu für Gottesdienste das <u>EKS-Schutzkonzept</u>.</p>	<p>Keine Erhebung von Kontaktdaten, wenn <u>Covid-19-Zertifikat</u>-Zugangsbeschränkung gilt.</p> <p>Bei Familien (oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind), genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.</p>	

Veranstaltungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Gottesdienste und Beerdigungen gelten als «gewöhnliche» Veranstaltungen im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. nachfolgend). Der Zugang darf dabei <i>nicht</i> von einem Covid-19-Zertifikat abhängig gemacht werden. Das Abendmahl gilt nicht als «Konsumation».</p> <p>Veranstaltungen sind nur unter bestimmten Einschränkungen möglich; dies in Abhängigkeit zu einer allfälligen Zugangsbeschränkung auf (mind. 16-jährige) Inhaber/innen eines <u>Covid-19-Zertifikates</u></p> <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Personenzahl auf 	<p>Ausnahmen bei <u>Covid-19-Zertifikat</u>-Zugangsbeschränkung: <i>Keine</i> Einschränkungen, ausser Verpflichtung zum Schutzkonzept, das Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthält.</p> <p>Keine Beschränkung der Personenzahl für <u>Versammlungen</u></p>	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>max. 1'000 Besucher/innen oder Teilnehmende (<i>nicht</i> mitgezählt werden Mitarbeitende und freiwillige Helfer/innen)</p> <p>unter folgenden Modalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Veranstaltung mit Sitzpflicht</u> (inkl. Gottesdienste; der geordnete Gang zum Abendmahl und das Aufstehen zum Gesang / Gebet sind möglich): max. 1'000 Besucher/innen dürfen eingelassen werden - <u>Veranstaltung ohne Sitzpflicht</u>: max. 250 Besucher/innen in Innenräumen und max. 500 Besucher/innen im Freien dürfen eingelassen werden <ul style="list-style-type: none"> • Raum darf höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt sein • Ausreichende Distanz zwischen Personen (Ausnahme für Paare /Familien); nur jeder zweite Sitzplatz darf benutzt werden. • Maskentragpflicht in Innenräumen → Maskentragpflicht • Konsumation in Innenräumen am Sitzplatz möglich, sofern die Kontaktdaten (inkl. Sitzplatznummern) erhoben werden; im Freien bestehen 	<p><u>der Legislativen und auch der Exekutiven</u> öffentlich-rechtlicher Körperschaften (inkl. Landeskirche)</p> <p>(Zwischen den Sektoren sollte aber die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel von einem Sektor in den anderen zu vermeiden. In Innenräumen, die auch für das Publikum zugänglich sind, gilt die Maskentragpflicht. Unzulässigkeit einer Covid-19-Zertifikat-Zugangsbeschränkung.)</p> <p><u>Sonderregelungen</u> für</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Sportliche und kulturelle Aktivitäten</u> (Art. 20 Covid-19-Verordnung) → Sportliche und kulturelle Aktivitäten • Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der <u>offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> mit Jahrgang 2001 und jünger (hier gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes, welches insbesondere die zulässigen Aktivitäten bezeichnet) 	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>indes keine veranstaltungsbezogene Einschränkungen (Abendmahl gilt nicht als «Konsumation»)</p> <p>Besondere Bestimmungen gelten für die Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Grossveranstaltungen), die einer kantonalen Bewilligung bedürfen und nur mit einer Covid-19-Zertifikat-Zugangsbeschränkung zulässig sind; vgl. hierzu Art. 15 - 17 Covid-19-Verordnung).</p>		
	<p><u>Private Veranstaltungen</u>, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen resp. Betrieben stattfinden, dürfen im Innenbereich höchstens 30 Personen und im Freien höchstens 50 Personen umfassen.</p>	<p>Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.</p>	<p>Bis auf Weiteres.</p>

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Maskentragpflicht		
	<u>Einschränkungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt, gelten deren Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen. • Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, wenn Aktivität in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt wird. • In Innenräumen: <ul style="list-style-type: none"> – Erhebung der Kontaktdaten – Vorhandensein einer wirksamen Lüftung 	Der Auftritt von <u>Chören</u> in Innenräumen und der <u>Gesang</u> unterliegen den allgemeinen, hier dargestellten Einschränkungen (keine weitergehenden Sonderregelungen mehr) Keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes, der auftretenden Personen Keine Erhebung von Kontaktdaten, wenn bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen des Covid-19-Zertifikats beschränkt wird.	Bis auf Weiteres.

Verpflegung

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen		
	<u>Einschränkungen in Innenräumen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderlicher Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten, oder wirksame Abschränkungen • Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden 	Keine <u>Einschränkungen</u> , wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat begrenzt wird.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<ul style="list-style-type: none"> Gäste müssen Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihren Tischen sitzen Erhebung der Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe <p>Einschränkungen <u>im Freien</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erforderlicher Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten, oder es sind wirksame Abschränkungen anzubringen Durchmischung von Gästegruppen vermeiden, um im Krankheitsfall umfassende Kontaktquarantäne und eine Überlastung des Contact Tracing zu verhindern (EDI-Erläuterungen, S. 15 [Stand: 23.06.2021]) 	Die Kontaktdaten von Kindern, mit ihren Eltern anwesend sind, müssen besonders erhoben werden.	

Besuchsbeschränkungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme

Homeoffice

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Home-Office-Empfehlung	Für besonders gefährdete Personen besteht Recht auf gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder auf Beurlaubung.	Bis auf Weiteres.

Covid-19-Zertifikat

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Zugangsbeschränkung auf Personen, die Inhaberinnen eines Covid-19-Zertifikats sind. <u>Varianten:</u>	Keine Zugangsbeschränkung für Kinder und Jugendliche unterhalb der <u>Altersgrenze 16</u> .	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Geimpfte Personen</u>: während 12 Monaten seit zweiter Impfung (Ausnahme beim Impfstoss von Jansen: ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung) • <u>Genesene Personen</u>: während 6 Monaten ab 11. Tag nach positivem Testresultat • <u>Negativ getestete Personen</u>: <ul style="list-style-type: none"> – <u>PCR-Test</u>: während 72 h ab Zeitpunkt der Probeentnahme – <u>Antigen-Schnelltest</u>: 48 h ab Zeitpunkt der Probeentnahme <p>In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport muss sich das Schutzkonzept (nur) zu den Hygienemassnahmen und der Umsetzung der Zugangsbeschränkung äussern.</p>	<p>Für die Bereiche des <u>alltäglichen Lebens</u> (u.a. Arbeit- und Ausbildungsstätten) ist der Einsatz des Zertifikats nicht vorgesehen; ebenfalls nicht bei <u>Beratungsangeboten</u> (sog. «grüner Bereich»). Gemäss den FAQ des Bundesamtes für Gesundheit ist auch bei <u>Gottesdiensten</u> der Zertifikateinsatz nicht erlaubt.</p> <p>Sofern eine Veranstaltung aber <u>keinen kultischen Schwerpunkt</u> aufweist, ist es den Kirchgemeinden möglich, das Covid-19-Zertifikat einzusetzen (vgl. EDI-Erläuterungen, S. 18 [Stand: 23.06.2021]).</p>	

II. Staatliche Auskunftsstellen

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 031 636 87 87 (täglich 08.00 – 20.00 Uhr) <u>Impfung</u> : 031 636 88 00 (täglich) Kontakt (be.ch)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) <u>Impfung</u> : 032 627 74 11 (täglich 8.00 – 19.00 Uhr) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 16.00 Uhr; <u>Impfung</u> : Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr) coronavirus@jura.ch